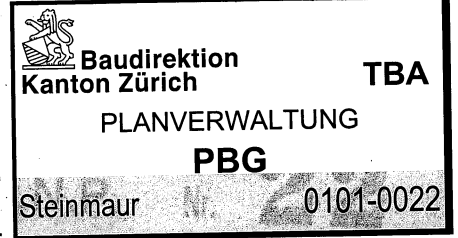


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. November 1983



Steinmaur

4346. Quartierplan. Am 10. Oktober 1983 ersuchte der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 19. Juli und 16. August 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Gewerbezone. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 23. August 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. Oktober 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Wehntalerstrasse HVS T (I. Kl. Nr. 1), im Westen durch die östliche Grenze der Privatstrasse Kat.-Nr. 240 (Steigleise), im Norden durch die Grenze des SBB-Areals Kat.-Nr. 214 sowie im Osten durch den Burgweg (I. Kl. Nr. 2) begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Steinmaur und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen eine Zufahrtsstrasse sowie eine von ihr abzweigende Stichstrasse. Die an der Zufahrtsstrasse auf 22 m und an der Stichstrasse auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang dem Burgweg und der Wehntalerstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 570/1974 festgesetzten Verkehrsbaulinien überein. Bei der Einmündung der Zufahrtsstrasse in den Burgweg werden die Baulinien des letzteren geöffnet.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Zufahrtsstrasse 3,20 % und bei der Stichstrasse 3,30 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Steinmaur wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Steinmaur vom 19. Juli und 16. August 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplan Nr. 5 Gewerbezone werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur (unter
Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmi-
gungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direk-
tion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. November 1983

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

Roggwiller